

Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich?

von Klaus Roggenthin



ten, Angehörigen, Fach- und Verwaltungskräften, Politikern, Parteien, Regierenden, Kirchenbeamten, Kirchgängern, Kriminologen, Medien und »der öffentlichen Meinung« zu tun haben, richten. Konkret lautet sie: Dürfen wir als Freie Straffälligenhilfe fundamentale Kritik an Strafe und Gefängnis als staatliche Reaktion auf gesellschaftlich unerwünschtes bzw. intolerables Verhalten Einzelner üben? Dürfen wir uns also in die kriminalpolitische Debatte über Sinn und Unsinn des Gefängnisses einmischen? Und falls wir es prinzipiell dürften, wären wir als wohlfahrtsverbandlich gebundene Berufsgruppe gut beraten, uns auf die Seite der Gefängniskritiker zu stellen?

1. Ein hoher Preis

Michel Foucaults historische Analyse der Karriere des Gefängnisses als Strafinstanz hat uns gelehrt, dass, als im 18. und 19. Jahrhundert in Europa die Körperstrafe durch die Freiheitsstrafe abgelöst wurde, nicht mehr der Leib, sondern die Seele des Delinquenten zunehmend ins Visier der beabsichtigten Schmerzzufügung rückte. (s. Foucault 1977) Wenn der deutsche Rechtsstaat heute seine Bürger strafend diszipliniert, trennt er ihnen zwar keine Gliedmaßen mehr ab. Gleichwohl fügt er ihnen unweigerlich seelisches Leid zu. Denn das Gefängnis isoliert den Delinquenten, indem es seine sozialen Beziehungen zu Partnern, Kindern, Eltern, Freunden und Kollegen ausdünnert und oft zerstört. Es nimmt ihm seine Würde, indem es ihm einen hochgradig fremdbestimmten Alltag aufzwingt, ihn in allen persönlichen Anliegen zu einem Bittsteller degradiert. Aber es ist nicht nur die quälende Ohnmacht, sein eigenes Leben nicht frei leben zu können, die Schmerzen verursacht. Die Inhaftierung greift darüber hinaus tief in grundlegende menschliche Bedürfnisse ein, indem sie zum Beispiel heterosexuelle Kontakte stark limitiert oder ganz verhindert. Und vor allen nimmt sie dem Gefangenen Zeit weg. (s. Mathiesen 1989, S. 153-155) Die Strafe und die damit verbundene Lebenszeit werden abgesehen. Während die Zeit grau und eintönig verrinnt, findet das wirkliche Leben draußen ohne den Gefangenen statt. (s. Christie 1995b, S. 26) Bei dieser erheblichen Leidzufügung durch Freiheitsentzug handelt es sich jedoch keineswegs um eine unerwünschte Nebenwirkung. »Eine Kriminalstrafe bedeutet, mit absichtlicher Übelzufügung auf kriminelle Taten zu reagieren«, stellt Heribert Ostendorf, einer der prominentesten deutschen Rechtswissenschaftler der Gegenwart klar. (Ostendorf 2010)

»Ist das, was uns umgibt, so herrlich und perfekt, dass jeder Wunsch nach Besserung automatisch eine Unverschämtheit ist?«, fragt der deutsche Schriftsteller, Musiker, Cartoonist und Humorist Max Goldt in einem aktuellen Sammelband.¹

Auf den nachfolgenden Seiten möchte ich seine listige Frage aufgreifen und sie an uns, die wir mit Gefangenen, Geschädig-

¹ Goldt, M. (2017): Sodbrennen statt Snobismus, ich meine umgekehrt, in: Lippen abwischen und lächeln. Die prachtvollsten Texte 2003 bis 2014 (und einige aus den Neunzigern), 2. Auflage, Berlin, S. 24

2. Rechtfertigungen und Versprechungen

Wir sind als Mitglieder einer tendenziell auf sozialen Ausgleich bedachten Gesellschaft daran gewöhnt, und zuweilen stolz darauf, in vielen Lebensbereichen mit Nachsicht und Menschlichkeit statt mit Härte oder gar Rache zu agieren. Das hohe Ansehen dieser Werte ist, wenn es um das Gefängnis geht, merkwürdigerweise weitestgehend außer Kraft gesetzt. (s. Christie 1995b, S. 17) Wer als Staat Menschen mit voller Absicht Leid zufügt, muss gleichwohl gute Argumente anführen können. (s. Mathiesen 1989, S. 126) Die wichtigsten lauten²: (Ja,) das Gefängnis (tut weh, aber es) ist unverzichtbar, weil ansonsten Chaos und Anarchie eintreten würden. Durch vollzogenen sowie angeordneten Freiheitsentzug wird Sicherheit hergestellt, Gefängnis stellt einen Akt der Selbstverteidigung und des Selbstschutzes der Gesellschaft dar. Das Gefängnis ist mithin die richtige und vernünftige Antwort auf Kriminalität, weil nur das Gefängnis in der Lage ist, sie einzudämmen. Außerdem stellt das Gefängnis Gerechtigkeit her, weil durch die zeitliche Freiheitsstrafe für Schuld gebüßt, aber vor allem das Ausmaß des Unrechts angemessen geahndet werden kann. Die Freiheitsstrafe gewährleistet, dass jeder Gesetzesbrecher die Strafe bekommt, die er verdient. (s. Mathiesen 1989, S. 37) Aber auch der Besserungs- und Erziehungsgedanke wird – freilich ohne diesen noch so zu benennen – zur Begründung herangezogen. Im Gefängnis soll der Gefangene Strukturen und Behandlungen unterzogen werden, die ihn (wieder) zu einem funktionstüchtigen Mitglied der Gesellschaft machen: einem Mitbürger, der nach seiner Entlassung aus der Haft vor allem keine Straftaten mehr begeht. In Deutschland hat sich für diesen Gedanken der Begriff Resozialisierung durchgesetzt, in anderen Ländern benutzt man bevorzugt die Begriffe Rehabilitation oder Reintegration.

3. Verschleierung und Beschönigung

Diese Rechtfertigungsfiguren werden von den meisten unserer Mitmenschen und wahrscheinlich auch von der großen Mehrheit der Fachkräfte der Freien Straffälligenhilfe grundsätzlich anerkannt. Ihre Überzeugungskraft liegt wohl darin, dass sie teils den gesunden Menschenverstand ansprechen, teils tief verankerte kollektive Strafbedürfnisse bedienen und darüber hinaus Hoffnung in die disziplinierende Kraft des Gefängnisses setzen. Trotzdem scheint es darüber hinaus erforderlich zu sein, die hässlichen Konsequenzen, die die Akzeptanz dieser Gefängnislogik mit sich bringt, durch hübschere oder neutrale Begriffe zu stützen. So ist im behördlichen Sprachgebrauch in Deutschland eher selten die Rede vom Gefängnis und vom Gefangenen, stattdessen zieht man es vor, von der Justizvollzugsanstalt und

² Auf die juristischen Fachbegriffe für die Straftheorien wird an dieser Stelle verzichtet. Einen schnellen Überblick mit einer hilfreichen Grafik erhält man im Netz von Heribert Ostendorf (<https://tinyurl.com/Ost-Straftheo>).

dem Insassen zu sprechen. Aus Zellen werden Hafträume. Die ehemaligen Wärter oder Schließer sind nunmehr Vollzugsbeamte bzw. Bedienstete. Die gefürchteten Beruhigungszellen, also jene nur rudimentär ausgestatteten Zellen, in die Gefangene gebracht werden, die Gewalt gegen sich selbst oder andere ausüben, heißen nun bgH, also »besonders gesicherte Hafträume«. Diese Neutralisierung oder Beschönigung von Personen oder Dingen, die mit dem Gefängnis zu tun haben, findet sich in vielen Sprachen. So heißt beispielsweise das Gefängniswesen in Dänemark »kriminalforsorgen«, also Kriminalfürsorge, was wohl bewusst den sozialen und nicht den strafenden Aspekt dieser Institution hervorhebt. Christie zweifelt daran, dass es sich um ein zufälliges Phänomen handelt. Worte würden sich nämlich hervorragend »zur Verschleierung des Charakters unserer Handlungen« eignen. (Christie 1995b, S. 22) Und in der Tat, auch in anderen politisch heiklen Bereichen wird gern auf eine Semantik zurückgegriffen, bei der unangenehm wirkende Bezeichnungen beschönigt, verhüllt oder sprachlich gemildert werden. Etwa im Rahmen der Kriegsberichterstattung, bei der von »gefallenen« Soldaten die Rede ist, um nicht von erschossenen, zerfetzten, verbrannten oder vergasteten Soldaten sprechen zu müssen. Häufig ist beschönigend von Kollateralschäden die Rede, wenn bei einer militärischen Aktion Zivilisten zu Tode kamen und dies zwar nicht beabsichtigt, aber doch in Kauf genommen wurde.³ In Bezug auf das Gefängnis, so Christie, ermögliche diese Sprachkosmetik, die Leiden der Gefangenen nahezu vollständig der öffentlichen Wahrnehmung zu entziehen. »Kriminalitätskontrolle« sei so zu einer sauberen, »hygienischen Sache« geworden. »Schmerz und Leid sind aus den Lehrbüchern und den verwendeten Begriffen verschwunden.« (Christie 1995b, S. 25)

4. Widerspruch und Einwände

Dass vom Gefängnis »strukturelle Gewalt«⁴ (Johann Galtung) ausgeht, die sowohl beabsichtigtes als auch beiläufiges Leid verursacht, lässt sich also nicht leugnen, sondern bestenfalls verschweigen und verbergen. Aber wie sieht es mit der Erfolgsbilanz des Gefängnisses aus? Erfüllt es dann wenigstens die Erwartungen von Staat und Gesellschaft? Hält es, was es verspricht? Gibt es wissenschaftlich fundierte Belege für seine Wirksamkeit?

Um es vorwegzunehmen: Das Gefängnis ist ein Desaster. Dies ist keine neue Erkenntnis. Kritik am Gefängnis gibt es, solange es diese Institution gibt, und die Unzufriedenheit mit dem Status Quo dauert bis heute an. Im Jahre 2017 hat beispielsweise die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutsch-

³ <http://geest-verlag.de/news/reduplikation-euphemismus-h%C3%A4tten-sie-es-gewusst-aus-dem-neuen-duden-newsletter>

⁴ Strukturelle Gewalt wird nach Johann Galtung als vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse verstanden.

land eine Broschüre mit dem Titel »Zur Zukunft des Gefängnisystems« veröffentlicht. Darin heißt es: »Die momentane Zielsetzung und Praxis des Strafvollzuges enthält die paradoxe Aufforderung: Freiheit soll durch Freiheitsentzug eingeübt werden. Beschädigte Beziehungen sollen durch Ausschluss aus der Gesellschaft geheilt werden. Menschenwürde soll in einem System gewahrt werden, das ökonomischen Interessen und dem Gedanken der Kontrolle unterliegt. Veränderungsprozesse sollen in Gebäuden stattfinden, die in vielen Fällen sensorische Deprivation hervorrufen.« (Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge 2017, S. 7) Dieses Statement der Gefängnispfarrer hebt in erster Linie auf die untauglichen Rahmenbedingungen ab, in denen Gefangene dazu befähigt werden sollen, die notwendigen Kompetenzen für ein gelingendes Leben zu erwerben. Insbesondere eines, das sie nicht wieder straffällig werden lässt. Damit sind wir beim Thema Resozialisierung angelangt.

5. Resozialisierung

In den meisten Länderstrafvollzugsgesetzen lässt sich Resozialisierung als vorrangiges Ziel der Freiheitsstrafe identifizieren. Schon im vormals bundesweit geltenden Strafvollzugsgesetz wurde die Erwartung formuliert, dass durch den Gefängnis-aufenthalt insbesondere die soziale Funktionsfähigkeit des Gefangenen (wieder)hergestellt werden soll: »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.« (§ 2 StVollzG)

Doch ist dieses Ziel realistisch? Die Antwort lautet eindeutig »nein«. Wir wissen aus zahlreichen Forschungsarbeiten und Praxisberichten, dass Resozialisierung bzw. Rehabilitation mittels Behandlung hinter Gittern scheitert, scheitern muss.⁵ Trotzdem halten Regierungen und staatliche Behörden eisern an dieser Illusion fest. Bernd Maelicke nicht mehr. Viele Jahre war er Leiter der Abteilung Justizvollzug im Landesjustizministerium in Schleswig-Holstein. Heute wird er nicht müde, den bestehenden Gefängnissen die Fähigkeit abzusprechen, die Gefangenen für ein Leben in Freiheit zu rüsten. Das Gegenteil sei der Fall. Denn die unvermeidliche Subkultur hinter den Gittern sorge dafür, dass sich problematische Verhaltensweisen noch potenzieren würden. (s. Maelicke 2015, 2017) Der Hamburger Professor verweist hier implizit auf die vielfach empirisch nachgewiesenen so genannten Prisonisierungseffekte, die erstmals 1940 von Donald Clemmer beschrieben wurden. Der US-amerikanische Soziologe setzte hierzu ein sehr anspruchsvolles Forschungsinstrumentarium ein, das Tiefeninterviews, teilnehmende Beobachtung und Fragebögen umfasste. (s. Mathiesen 1989, S. 60) Damit gelang es ihm auf überzeugende Weise, ei-

⁵ Unmissverständliche Belege liefern schon die frühen Untersuchungen von Clemmer (1940), McCorkle u. a. (1954) oder Martinson (1968/1974). Siehe auch zusammenfassend Baratta (2001).



nen spezifischen Sozialisationsprozess im Gefängnis aufzuzeigen, »durch den der Gefangene eine Reihe von informellen Traditionen, Gebräuchen, Normen und Werten aufnahm, wie sie für die Gefangenengemeinschaft charakteristisch sind, und sie zu seinen eigenen machte. Diese Kultur immunisierte den einzelnen Gefangenen weitestgehend gegen Beeinflussungsversuche in Richtung einer »Anpassung an die Gesellschaft.« (ebd.) Das sieht auch der Jurist und Psychologe Thomas Galli so. Für ihn stellen Gefängnisse »Hochschulen des Verbrechens« dar, in denen kriminelle Verhaltensweisen erlernt und erweitert werden. (Galli 2018, S. 81)

»Du bist nicht mehr wert als das hier.«

Für das Gefängnispersonal sei es hingegen schwer, wertevermittelnde soziale Beziehungen zu Gefangenen aufzubauen, um sie auf dieser Basis zu motivieren, auf ein straffreies Leben in

Entstehen dieser Gefangenengemeinschaften als Reaktion auf den repressiven Gefängnisalltag vorstellen. Auch wenn sie die »schmerzhaften Züge des Gefängnisses nicht beseitigen« kann (Mathiesen 1989, S. 62), so kann sie »sie doch abschwächen oder mildern. Eine gemeinsame Kultur schützt die Gefangenen gegen die durch die Anstalt repräsentierte Belastung.« (ebd.) Aber nicht nur die Prisonisierungseffekte stehen einer förderlichen Entwicklung des Gefangenen im Wege. Zu nennen sind die häufig unzureichenden baulichen, räumlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Gefängnisstrafe vollzogen wird. Gefängnisse sind nicht selten heruntergekommen, überbelegt und sanierungsbedürftig. (s. Mathiesen 1989, S. 60) Es fehlt häufig an angemessenen Arbeitsmöglichkeiten sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht. Die Zellen sind klein und dürfen nur mit wenigen persönlichen Gegenständen ausgestattet werden. Mit der äußeren Schäßbigkeit der Lebenswelt hinter Gittern wird dem Gefangenen mitgeteilt, was von ihm zu halten ist: »Du hast nichts Besseres verdient, du bist nicht mehr wert als das hier«, scheint die Botschaft zu lauten. Damit diese äußere, symbolische soziale Zurückweisung sich nicht zur identitätsgefährdenden Selbstablehnung entwickle, lehne der Gefangene die Mitarbeiter als Repräsentanten des Gefängnisses ab. (s. Mathiesen 1989, S. 64) Dieser psychologische Schutzmechanismus, den ein amerikanisches Forscherteam um Lloyd W. McCorkle und Richard Korn schon Mitte der 1950er-Jahre beschrieben hat, verhindert also, dass das zerstörerisch negative Fremdbild Eingang in das Selbstbild findet. (s. ebd.) Gleichzeitig reduziert er die Chancen resozialisierender Arbeit im Gefängnis enorm. Viele Gefangene weisen selbst nützliche Assistenz- und Befähigungsangebote des Personals ab, weil sie dem System Gefängnis und den dort arbeitenden Menschen grundlegend misstrauen. Das Gefängnis wird (selektiv) als ungerechte und unaufrichtige Institution wahrgenommen, welche die Wertvorstellungen, die sie propagiere, nicht vorlebe und die Regeln, die sie für die Gefangenen aufstelle, selbst missachte. (s. Mathiesen 1989, S. 63) Behandlungsangebote, zumal therapeutische, krankten grundsätzlich daran, dass sie in der abgeschlossenen, künstlichen Welt des Gefängnisses stattfinden und damit nur kaum auf das Leben in Freiheit vorbereiten könnten. (s. Galli 2017b, S. 41) Schwer wiegt außerdem, dass sich Gefangene meist nicht vorbehaltlos auf den therapeutischen oder gruppenpädagogischen Prozess einlassen können, weil der Psychologe oder Sozialarbeiter eben nicht nur die heilende und helfende Rolle einnehme, sondern auch die kontrollierende. Viele der Dinge, die für den Gefangenen wirklich zählen, liegen in der

Freiheit hinzuarbeiten. (s. ebd.) »Man kann niemand im Gefängnis glaubhaft vermitteln, du gehörst zu uns, halte dich an unsere Regeln. Wie soll er sich mit etwas identifizieren, was ihn wegsperret, kleinmacht und bestraft? Machen wir uns nichts vor. Das ist ein massiver Akt der Gewalt gegenüber den Betroffenen.« (Galli 2017b, S. 41) Hinzu komme die bittere Gewissheit, in diesem lebensfeindlichen und sozial feindseligen Milieu für Monate, Jahre oder mit unabsehbarem Ende eingeschlossen zu sein. (s. ebd.) Daher habe die Tatsache, dass Hunderte von Gefangenen »über Jahre hinweg auf engstem Raum zusammen eingesperrt« würden, wo sie »die meiste Zeit miteinander verbringen« weit stärkeren Einfluss auf die tatsächliche Entwicklung der Gefangenen als die auf Rehabilitation zielenden Initiativen des Personals. (Galli 2018, S. 81) Im Ergebnis entstünden identitätsstiftende soziale Gruppen dort, wo man sie nicht haben wolle, nämlich zwischen den Gefangenen selbst und nicht etwa dort, wo sie eine gewünschte Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen eher fördern könnten, zwischen Gefängnispersonal und Gefangenen. (s. ebd.)⁶ Man muss sich das

⁶ Gallis Einschätzung der oftmals unbeabsichtigten, aber verheerenden Wirkungen, die von Gefängnissen ausgehen, ist deshalb hervorzuheben, weil sie von jemandem stammt, der viele Jahre dem inneren Kreis der Gefängnisverwaltung angehörte.

Nachdem er 13 Jahre im Bayerischen Strafvollzug auf Leitungsebene gearbeitet hatte, übernahm Galli bis zu seinem freiwilligen vorzeitigen Ausscheiden aus dem Justizdienst die Gefängnisleitung zweier sächsischer Anstalten. (s. Galli 2017a, S. 8-9) Galli deutet an, dass sein Karriereverzicht aus den zermürbenden Widersprüchen der Gefängniswelt resultierte. Hinzu kam die Einsicht, dass Staat und Justiz nicht bereit seien, das System von Strafe und Gefängnis mit dem nötigen Reformwillen zu reflektieren. (s. ebd., S. 175)

Macht dieser Fachkräfte. Ihre Gutachten und Stellungnahmen entscheiden mit darüber, ob dem Gefangenen zum Beispiel Ausgänge, eine Außenbeschäftigung, Langzeitbesuche oder die vorzeitige Haftentlassung gewährt werden. (s. Mathiesen 1989, S. 63)

»Die Zukunftschancen verschlechtern sich durch den Gefängnisaufenthalt.«

Unterm Strich kann in der Parallelwelt des Gefängnisses, die dem Gefangenen jegliche Autonomie nimmt, ein Leben in sozialer Verantwortung nicht eingeübt werden. Vielmehr zwingt sie ihn, knastspezifische Anpassungs- und Überlebensstrategien zu erlernen, während mitgebrachte soziale Fähigkeiten verkümmern. (s. Christie 1995, S. 25; Schulz 2013) Die Persönlichkeit ist in dieser Situation großen Gefährdungen ausgesetzt und erleidet häufig Schaden. Die Neigung, sich mit Hilfe von Drogen einer unerträglich erlebten Wirklichkeit zu entziehen, nimmt in Haft nicht ab, sondern zu. Und zwar mit all ihren prekären gesundheitlichen Folgen und Nebenfolgen, die ein Leben nach der Entlassung zusätzlich erschweren. (s. Stöver 2009, S. 374-378) Die Herausnahme des Delinquenten aus seinen bisherigen gesellschaftlichen Bezügen zerstört häufig seine wirtschaftliche und soziale Existenz. (s. Komitee für Grundrechte und Demokratie 2002, S. 270) Neben dem Verlust der Arbeitsstelle und der Wohnung belasten Schadenersatzansprüche, zu begleichende Verfahrenskosten und andere angehäuften Schulden die Wiedereingliederung erheblich. Soziale Beziehungen zu Ehe- oder Lebenspartner, Kindern, Verwandten und Freundeskreis überdauern oft die Zeit der Inhaftierung nicht. Während die Gefängnisstrafe die Lebenschancen des straffällig gewordenen Menschen nach seiner Entlassung faktisch verschlechtert, bleibt den Geschädigten oder ihren Angehörigen nur die Genugtuung, dass dem Täter ebenfalls Leid angetan wurde und sie in spezifischen Fällen das Gefühl haben können, für die Dauer der Haftstrafe vor ihm geschützt zu sein. Möglichkeiten des etwaigen Schadensausgleiches oder Versöhnungsakte durch den Verursacher werden durch die Inhaftierung aber weitestgehend unmöglich gemacht. Am Rande sei erwähnt, dass die Gefängnisstrafe nicht nur die Zukunftsperspektiven des Bestraften, sondern regelmäßig auch die seiner unbeteiligten Familienangehörigen, insbesondere seiner Kinder, beeinträchtigt. (s. Roggenthin 2015)

Dass das Schicksal der mitbetroffenen Angehörigen bisher kaum von den Justizbehörden wahrgenommen wird, weist auf die eng gefassten Systeminteressen des Gefängniswesens hin.

Angehörige treten im Rahmen von Besucherkontakten vor allem als organisatorisches Problem in Erscheinung: nämlich wie aus der Perspektive »Sicherheit und Ordnung« der Besuch ressourcenschonend in den sonstigen Betriebsablauf eingepasst werden kann. Der etwaige »resozialisierungsfördernde Mehrwert« dieser Kontakte oder gar Überlegungen, wie man diese Kontakte zum gegenseitigen Wohlbefinden besser organisieren könnte, stehen, wenn überhaupt, weit im Hintergrund.

Die Schlüsselkonzepte für die Organisation eines Gefängnisses lauten einerseits Wirtschaftlichkeit und andererseits Sicherheit und Ordnung. Das Konzept Resozialisierung läuft den beiden anderen aber zwangsläufig entgegen. Resozialisierung im Gefängnis ernst zu nehmen, hieße nämlich schon in einem ersten Schritt, sich von der ökonomischen Leitvorstellung zu verabschieden, möglichst viele Gefangene von möglichst wenigen Mitarbeitern sichern und versorgen zu lassen. Resozialisierung ist personalintensiv und damit teuer, denn Menschen, die auf ein gelingendes Leben in Freiheit vorbereitet werden sollen, müssen unter anderem viel (begleiteten) Kontakt mit der Außenwelt haben. Dieser Aspekt steht wiederum in Konflikt mit den vorrangigen Sicherheitsinteressen der Gefängnisse. Wenn Gefangene befähigt werden sollen, ihre Lebenskompetenzen unter realen Bedingungen zu stärken, müssen bestimmte Wagnisse eingegangen werden. Dies scheitert aber an der mangelnden Risikobereitschaft der Gefängnisbehörden, die wissen, dass schon kleinere »Betriebsstörungen« wie die verspätete Rückkehr aus dem Ausgang von Politik und Presse skandalisiert und rasch mit Rücktrittsforderungen verbunden werden. In der Folge werden vollzugsöffnende Maßnahmen nur sehr zögerlich und vorsichtig eingesetzt. (s. Galli 2017b, S. 43)

»Resozialisierung ist ein ideologisches Konstrukt.«

Bezeichnend sei, so Galli, dass in Deutschland nicht ernsthaft evaluiert werde, ob die Resozialisierung gelinge. Seiner Ansicht nach reiche es nicht aus, sich auf die Untersuchung der Rückfallquoten zu beschränken. Vielmehr wäre in diesem Kontext auch die Frage zu stellen, was konkret erreicht wird und was nicht, und was zu tun wäre, um die Wirkung zu verbessern. Da dies kaum geschehe, vermute er, dass die Justiz kein echtes Interesse an fundierten Ergebnissen habe. (s. ebd.) Dies würde nämlich nur die Unzulänglichkeit des Resozialisierungsanspruchs des Gefängnisses offenbaren, die den Verantwortlichen ohnehin bekannt sei. (s. Galli 2017b, S. 40) Allerdings würden auch schon allein die Rückfallstatistiken belegen, wie schlecht es um Resozialisierungspraxis bestellt sei. »Die Rück-

fallquoten liegen im Erwachsenenvollzug zwischen 30 und 50 Prozent bei den Männern. Bei männlichen Jugendlichen sogar bei über 80 Prozent«, so Galli. (ebd.)

Fasst man die Stimmen der Resozialisierungsskeptiker bis hierher zusammen, gelangt man zu der Schlussfolgerung, dass es sich bei der Behauptung, die Gefängnisstrafe diene dem Ziel der Wiedereingliederung, um ein ideologisches Konstrukt handelt. Die Resozialisierungsideologie unterstellt, dass die soziale Funktionsfähigkeit von Delinquenten durch Handlungen bzw. Maßnahmen im Gefängnis wiederhergestellt werden kann. (s. Mathiesen 1989, S. 41) Wie wir gesehen haben, tritt geradezu die umgekehrte Wirkung ein. Das Gefängnis resozialisiert nicht, es desozialisiert. (s. Mathiesen 1989, S. 61) Dies wird in dieser Deutlichkeit von Regierungsstellen so nicht eingestanden. Thomas Mathiesen zitiert eine der seltenen Fundstellen aus einem schwedischen Bericht. »Wir haben aus der Forschung gelernt, dass durch freiheitsentziehende Strafen ein Individuum gebessert werden könne, eine Illusion darstellt. Es ist im Gegenteil nunmehr anerkannt, dass eine solche Strafe zu einer schlechten Rehabilitation und hoher Rückfallfrequenz führt und häufig einen zerstörerischen Einfluss auf die Persönlichkeit ausübt.«⁷

6. Abschreckung

Mit der Existenz des Gefängnisses wird die Erwartung verbunden, auf das Verhalten von Menschen steuernd einwirken zu können. Insbesondere sollen sie vor der Begehung solcher Handlungen abgeschreckt werden, die in einer Gesellschaft als

⁷ Regeringens proposition Stockholm 1982/83: 85, Villkorlig frigivning och kriminalvård i frihed m.m. (dt. Regierungsvorschlag Stockholm: Bedingte Freilassung und Kriminalpflege (Strafrechtspflege) in Freiheit usw., S. 29, zit. nach Mathiesen 1989, S. 65-66



Verbrechen definiert werden. Das Gefängnis erfüllt somit den Zweck einer Drohkulisse, die beweist, dass bestimmte Normverletzungen mit dem Entzug der Freiheit bestraft werden. Das Gefängnis ist also dazu da, Gesetzesbrechern Schmerz zuzufügen und der Öffentlichkeit mitzuteilen: »Seht her, wenn ihr so etwas macht, dann geht's euch schlecht. Also lasst das lieber!« (s. Christie 1995, S. 44) Die Vorstellung, dass Strafandrohung, also eine in Aussicht gestellte Zufügung von Übel, in gewissem Maße verhindert, dass unerwünschte Handlungen ausgeführt werden, deckt sich weitgehend mit der Alltagserfahrung. Das beginnt mit kindlichen Einsicht, dass man einen heißen Ofen nicht anfassen darf, weil man sich sonst verbrennt. Und das endet mit der gegenseitigen Abschreckung der Nuklearmächte, die wissen, dass der Einsatz ihrer Atomwaffen unweigerlich zur eigenen Vernichtung führen wird. Die Wirksamkeit von Abschreckung wird vorausgesetzt. Es handelt sich um einen unterstellten Stützfeiler der gesellschaftlichen Ordnung, der nicht in Frage gestellt werden soll. (s. Mathiesen 1989, S. 68-69)

»Abschreckung greift bei Gewaltstraftaten nicht.«

Abschreckung ist als Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit gesetzt. Man kann beobachten, dass an dieser Gewissheit im Falle des Gefängnisses auch dann noch festgehalten wird, wenn die faktische Kriminalitätsentwicklung keine eindeutigen Schlüsse zulässt: Sinkt die Zahl der Inhaftierten, dann hat die Abschre-

ckung funktioniert. Steigt ihre Zahl, müssen die Abschreckungs-bemühungen durch Strafverschärfungen intensiviert werden. (s. Mathiesen 1989, S. 67-68) Zu denken gibt aber die Tatsache, dass sich kein direkter Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Straftaten und ihrer Bestrafung nachweisen lässt. So kann in einem Land einerseits die Zahl registrierter Straftaten steigen, ohne dass sich die Zahl der Gefangenen erhöht. Andererseits kann umgekehrt die Zahl der Straftaten sinken, ohne dass sich die Zahl der Gefangenen verringert. (s. Christie 1995, S. 41-42) Gleichwohl ist die Ausgangsüberlegung der Abschreckungsbefürworter nicht verkehrt. Gäbe es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Abschreckung durch die Androhung von Freiheitsstrafen und würden auch sonst keine alternativen Maßnahmen zur Verringerung devianten Verhaltens initiiert, würde das allgemeine Kriminalitätsniveau eines Landes zweifelsohne ansteigen. (s. Mathiesen 1989, S. 39) Auf der anderen Seite ist die tatsächliche Wirkung der Abschreckung wissenschaftlich umstritten, auch weil sie schwer messbar ist. (s. Ostendorf 2010) Dies bestätigt zum Beispiel der Zweite Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in dem eingeräumt wird, dass nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkung von Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafen eher gering ist. Laut Ostendorf gebe es einzig beim wahrgenommenen Entdeckungsrisiko und zwar nur bei einer Reihe leichter Delikte diskrete Effekte. (s. ebd.) Thomas Galli weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zahlreiche sozialpsychologische Forschungen ergeben hätten, dass gerade bei den schlimmen Gewalt- und Sexualdelikten, die man ja vor allem verhindern möchte, Abschreckung nicht wirke. (s. Galli 2017b, S. 40) Insbesondere Gewaltstraftaten würden spontan und ohne vorherige Abwägung der möglichen strafrechtlichen Folgen begangen. Vielmehr seien sie häufig die Folge akuter und mangelnder Impulskontrolle, die sich nicht durch den Verweis auf eine drohende Sanktion verhindern ließe. Die Rationalität der Abschreckung versage vor allem bei affektiv gesteuerten Straftaten, also solchen, die Leib und Leben gefährdeten. (s. ebd.) Dies wurde jüngst am Problem der illegalen Autorennen in den Innenstädten deutlich. Obwohl die Richter in einem aufsehenerregenden Fall mit Todesfolge die Angeklagten in erster Instanz sogar wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilten, verhindert das nicht, dass diese Autorennen weiter stattfinden. So etwa in der Bonner Innenstadt am 16. März 2018. (s. General-Anzeiger vom 21.3.2018) Problematisch am Abschreckungsparadigma ist also zum einen, dass es durch die Praxis ständig widerlegt wird, sich mithin empirisch nicht belegen lässt. Zum anderen wirft es die schwerwiegende moralische Frage auf, ob es vertretbar ist, »einige wenige, häufig arme und deklassierte Menschen speziellen Leiden auszusetzen, um damit vollkommen andere Menschen davon abzubringen, entsprechende Handlungen zu begehen.« (Mathiesen 1989, S. 76) Ist es also

im Extremfall notwendig, an Gefängnisstrafen festzuhalten, nur um andere Menschen möglicherweise vom Schwarzfahren abzuhalten?

7. Sicherheit

Die Unverzichtbarkeit des Gefängnisses wird auch damit begründet, dass die Herausnahme des Delinquenten aus der Gesellschaft und seine sichere Verwahrung aus Gründen der Sozialverteidigung notwendig sei. Mit der Gefängnisstrafe wird das Ziel verfolgt, Wiederholungen von Straftaten zu verhindern. Infolgedessen wird viel Geld in die organisatorische und bauliche Sicherheitsarchitektur von Gefängnissen gesteckt. Hohe Mauern, Wachtürme, Nato-Stacheldraht und elektronische Alarmsysteme stellen weitestgehend sicher, dass sich der Gefangene seiner Strafe nicht entzieht und keinen neuen Schaden verursachen kann.

»Viele gehen gefährlicher raus als sie reingekommen sind.«

Der Gefangene wird zumindest für die Dauer der Freiheitsstrafe gewissermaßen unschädlich gemacht. Wegsperrern scheint also auf den einzelnen Delinquenten bezogen zumindest kurzfristig die Sicherheit der Allgemeinheit zu erhöhen. Diese Sicherheit ist allerdings trügerisch, das beweisen nicht nur die hohen Rückfallquoten. Darüber hinaus gibt es viele Anzeichen dafür, dass ein großer Teil der Gefangenen auf Grund des schädlichen Einflusses des Gefängnisses nach verbüßter Haft eher gefährlicher ist als vorher. Aktuell wird beispielsweise in Justizkreisen europaweit darüber beraten, wie verhindert werden kann, dass sich inhaftierte »gewöhnliche Kriminelle« mit arabischem Hintergrund ausgerechnet während der Haft radikalisierten und dann nach ihrer Freilassung terroristisch motivierte Anschläge begehen. (s. Völlinger 2017) Ein prominenter Fall ist der des Anis Amri, des Attentäters auf dem Berliner Weihnachtsmarkt, der sich in italienischer Haft radikalisierte. Faktisch, so meint auch Galli, führe die Gefängnispraxis dazu, dass das Sicherheitsniveau sinke. (s. Galli 2017b, S. 40)

8. Gerechtigkeit durch Vergeltung

Wenn aber die Resozialisierung im Gefängnis zum Scheitern verurteilt ist, die Abschreckung die schwerwiegenden und schrecklichen Taten nicht verhindern kann und das Sicherheits-

versprechen nur für den Moment eingelöst wird, was bleibt dann übrig? Für Thomas Galli steht fest, dass das Wesen und der Kern des Strafvollzuges nach wie vor Vergeltung heißt. Im Grunde handle es sich um eine modernisierte, staatlich kontrollierte und regulierte Form der archaischen Rache. (s. Galli 2017b, S. 39) Der Rechtsfrieden soll dadurch wiederhergestellt werden, dass dem Täter ein Schaden gleichen Ausmaßes zugefügt wird. Die Ursprünge des »Gerechtigkeitsdenkens« in der Strafrechtspolitik reichen in die Zeit der Aufklärung zurück. Wichtiges Anliegen der Reformer war es, dass künftig alle Menschen für ihre Straftaten unabhängig von ihrer Herkunft in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen werden sollten. (s. Mathiesen 1989, S. 123) Der Leitsatz bestand darin, Bürgern und Adeligen bei gleicher Straftat die gleiche Strafe aufzuerlegen. Um diese Gleichheit zu sichern, wurde die Strafzumessung durch detaillierte Regeln an die Schwere der Straftat gebunden und nicht an den Stand des Straftäters oder in das Ermessen des Richters gelegt. (s. Christie, zitiert d. Mathiesen 1989, ebd.) Was damals einen großen Fortschritt bedeutete, weil es der Willkür einen Riegel vorschob, steht heute einem rationalen Umgang mit Kriminalität häufig im Weg. Die Frage, ob jemand ins Gefängnis muss und für wie lange, bemisst sich allein am Maß seiner Schuld. (s. Galli 2017b, S. 1) Die Schwere der Schuld wird in die Länge der Freiheitsstrafe »übersetzt«. Mathiesen schreibt: »Als die Leibesstrafe durch die Gefängnisstrafe ersetzt wurde, erfolgte eine Umwandlung der Strafe in Entziehung von Zeit. Die grundlegende Prämisse für die Konzeption einer proportionalen Gerechtigkeit auf der Grundlage des Gefängnisses besagt, dass der an die Straftat geknüpfte Strafwert sich in Entzug von Zeit bemessen lässt.« (Mathiesen 1989, S. 153) Das hat beispielsweise zur Konsequenz, dass die eine Handlung mit fünf, die andere mit zehn Jahren vergolten wird. Um ein Gleichgewichtssystem zwischen Schuld und Strafe herzustellen, muss die erstgenannte Handlung halb so verwerflich sein wie die zweitgenannte. Für Mathiesen ist eine solche Position unhaltbar.

»Die Strafe für das begangene Unrecht ist entzogene Zeit.«

Erstens würde die Bedeutung, die eine bestimmte Freiheitsstrafe für ein Individuum habe, in hohem Maße variieren. (s. Mathiesen 1989, S. 154). Für einen 80-Jährigen mag eine dreijährige Freiheitsstrafe wegen der zu erwartenden verbleibenden Lebenszeit schmerzhafter sein als für einen 50-Jährigen. Am härtesten werden die Strafe aber möglicherweise junge Eltern empfinden, die Monate oder Jahre des Aufwachsens ihrer Kinder versäumen. Zweitens könne man die Freiheitsstrafe nicht



mittels einer Ratioskala (Verhältnisskala) abbilden, denn diese sei durch Übelszufügung und Machtausübung geprägt. »Übelszufügung und Machtausübung haben (aber, d. Verf.) keinen absoluten Nullpunkt (wie die Ratioskala, d. Verf.). Es hat daher keinen Sinn, ein Übel mit einem anderen zu vergleichen und zu sagen, dass eines doppelt so schmerzhaft wie das andere sei ... Übel und Machtausübung sind allenfalls als »mehr« oder »weniger« auszudrücken...« (ebd.) Obendrein stehen die verhängten Freiheitsstrafen nicht selten einer positiven Entwicklung der Gefangenen im Wege. Diese ernüchternde Erfahrung hat auch Thomas Galli gemacht. Trotz seiner grundsätzlichen Skepsis gegenüber Gefängnisstrafen räumt er ein, dass es in manchen Fällen sinnvoll sein kann, einen straffällig gewordenen Menschen aus seinem schädigenden Umfeld herauszunehmen. Im Gefängnis kann er – wenn es gut läuft – eine unterstützende Tagesstruktur erfahren und andere Hilfen erhalten, die ihn befähigen würden, den Ausstieg aus dem kriminellen Milieu zu bewältigen. »Es ist durchaus möglich, dass jemand für dieses

Lernen einer Struktur und für das Herauskommen aus dem Milieu ein Jahr lang braucht. Dann hat er das Jahr, um das zu bewältigen. Es kann aber durchaus sein, dass seine Strafe auf 10 Jahre festgesetzt ist. Dann hat er noch neun Jahre zu sitzen, die Folge: Alles wird wieder kaputt gemacht ...« (Galli 2017b, S. 42) Der Vergeltungsgedanke untergräbt somit auch die Resozialisierungsabsichten des Strafvollzuges. Denn nicht dann, wenn der straffällig gewordene Mensch bereit für einen Neuanfang ist, wird er entlassen, sondern erst dann, wenn er seine Strafe abgesehen hat.

9. Konsequenzen

Die Bilanz für den praktizierten Freiheitsentzug fällt nicht gut aus. Das Gefängnis ist schlicht ein rationales und moralisches Fiasko. Die hier geäußerte Kritik am Gefängnis ist beileibe nicht neu. Man kann das leicht daran erkennen, dass ich mich in diesem Beitrag auch auf Arbeiten stütze, die vor 30, 40, ja fast 80 Jahren veröffentlicht wurden. Es ist erstaunlich, wie wenig sich trotz manch engagierter Reformbemühungen im Strafvollzug an den Grundproblemen des Freiheitsentzuges geändert hat. Die Kritik ist in den vergangenen Jahrzehnten mal lauter und mal leiser gewesen. Die Schwankungen korrespondieren offensichtlich mit dem allgemeinen politischen Klima ihrer jeweiligen Zeit. In Phasen des Wandels und der Unsicherheit, in denen nach dem starken Staat gerufen wird, wird die Stimme der Kritik kaum gehört. In optimistischen Perioden hingegen können sich freiheitliche Positionen besser behaupten, was wiederum Menschen und Organisationen ermutigen kann, am Dogma Gefängnis zu rühren. Zurzeit scheint jedoch eine politische Großwetterlage, die wirkungsmächtige abolitionistische⁸ Initiativen hervorbringen könnte, nicht in Sicht zu sein. Im Gegenteil scheint das gegenwärtige Klima Strafverschärfungen zu befördern.

Wo kann und soll sich die Freie Straffälligenhilfe in der Gegenwart verorten? Sie selbst ist ein, wenn auch eher kleines Element der so genannten sozialen Strafrechtspflege. Das bedeutet freilich, dass Mittel aus den Landesjustizhaushalten auch in Angebote und Projekte der freien Träger fließen und entsprechende Abhängigkeiten und Loyalitätsverhältnisse nach sich ziehen.⁹ Hier könnte die allseits bekannte Lebensweisheit greifen, dass man tunlichst nicht die Hand beißen sollte, die einen füttert. Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ist daher nachvollziehbar, dass vor allem solche freien Träger der Straffälligenhilfe, deren Angebotsspektrum teilweise oder gänzlich aus Mitteln der Justizhaushalte finanziert wird, bemüht sind, ihre Kritik an Strafzwecken, Strafvollzug und Reso-

zialisierungswirklichkeit in Wortwahl, Tonfall und Reichweite sorgsam auszutarieren. Über Jahre mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnisse und Kooperationsverträge mit den Landesjustizverwaltungen und deren Gefängnissen sollen – auch aus Verantwortung gegenüber dem eigenen, häufig nur befristet und projektbezogen angestellten Personal – nicht leichtfertig gefährdet werden. Es wäre aber nicht fair, allein der Justiz den Schwarzen Peter zuzuschreiben, denn die Wohlfahrtsverbände reagieren zuweilen auch in ihren eigenen Reihen abwehrend bis alarmiert auf Ansuchen, sich für eine Welt ohne Gefängnisse oder zumindest für weniger Freiheitsstrafen einzusetzen. Das kann nicht verwundern, denn die Haltung, dass Strafe und Gefängnis unverzichtbare gesellschaftliche Institutionen sind, um die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten, ist tief im Alltagsverständnis der allermeisten Menschen verankert. (s. Mathiesen 1989, S.67-70) Da die konfessionelle verbandliche Straffälligenhilfe relativ hohe Eigenmittel in die Straffälligenhilfe investiert, kann man ihr nicht verdenken, dass sie vorsichtig agiert, wenn es darum geht, scheinbare Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen. In Zeiten zunehmender Kirchenaustritte brauchen deren Entscheidungsträger daher besonderen Mut, um Verantwortung für gefängniskritische Positionen zu übernehmen. Meine These ist daher: Die Freie Straffälligenhilfe hat sich – während die Zahl der in diesem Bereich beschäftigten Sozialarbeiter kontinuierlich stieg – weitestgehend mit der Institution Gefängnis arrangiert. Mehr noch, es ist wohl davon auszugehen, dass innerhalb der Freien Straffälligenhilfe auch ein breiter Konsens darüber besteht, dass es ohne Gefängnisse nicht geht¹⁰. Die Gefängnislogik wird insgesamt nicht in Zweifel gezogen, die Systemfrage nicht gestellt. Sie würde lauten: Wie erreichen wir als Gesellschaft einen breiten Mentalitätswechsel, der es ermöglicht, kollektive Strafbedürfnisse zu überwinden? Was braucht es, um die Bevölkerung nach und nach davon zu überzeugen, dass es klüger und humaner ist, dem straffällig gewordenen Menschen Möglichkeiten der Wiedergutmachung und andere sozial konstruktive Wege aufzuzeigen, mit dem begangenen Unrecht umzugehen als staatlicherseits nahezu ausschließlich mit absichtsvoller Leidzufügung mittels Inhaftierung auf Verbrechen zu reagieren?

Angemahnt werden stattdessen, wenn auch verhalten, Dinge, die demgegenüber wie eine Agenda von – freilich dringenden – Schönheitsreparaturen anmuten: Einführung der Alterssicherung für arbeitende Gefangene, Eindämmung der Ersatzfreiheitsstrafen, bessere Besuchsbedingungen für in Mitleidenschaft gezogene Kinder inhaftierter Eltern, integrationsfördernde Gestaltung der Entlassungsprozesse und Ähnliches. Wissen wir vor diesem Hintergrund noch, was wir – die Freie Straffälligenhilfe – tun und wofür wir stehen? Wie ist unser

¹⁰ Eine empirische Untersuchung, die diesen subjektiven Eindruck untermauert, gibt es freilich (noch) nicht.

⁸ Der Abolitionismus bezeichnet in der Kriminologie eine Bewegung, die auf die Abschaffung von Strafrecht und Gefängnis zielt.

⁹ Siehe dazu auch das Statement von Heinz Cornel in der Podiumsdiskussion hier in dieser Ausgabe auf S. 10

Verhältnis zum Gefängnis? Ist unsere grundsätzliche Akzeptanz dieser unerschütterlich wirkenden Institution mit der Ethik und dem Auftrag Freier Straffälligenhilfe als Soziale Arbeit vereinbar?

10. Fazit und Plädoyer

Das Gefängnis ist im Hinblick auf seine Zielsetzungen nicht zu legitimieren. Es verbraucht nicht nur sehr viel Geld, sondern auch wissenschaftliches Talent und richtet doch nur gesellschaftliche Folgeschäden an. Es produziert Verlierer auf der ganzen Linie. Die Gefangenen, denen Leid zugefügt wird und die das Gefängnis desintegriert und beschädigt verlassen. Die Angehörigen der Gefangenen, die mitbestraft werden und in seelische und wirtschaftliche Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bediensteten, die eine ebenso anspruchsvolle wie belastende Arbeit verrichten, aber doch erleben müssen, dass ihnen nicht nur die Verzweiflung und der Hass der Gefangenen entgegenschlagen, sondern auch, dass ihnen die öffentliche Anerkennung versagt bleibt. Die Opfer der Straftaten, denen durch die staatliche Konzentration auf die Bestrafung der Täter, die erforderlichen Hilfen zur Aufarbeitung des Geschehenen vorenthalten bleiben. Schließlich die Gesellschaft insgesamt, der die Möglichkeit zur passgenauen und bestmöglichen Konfliktbehandlung und zu sozialem Frieden vorenthalten bleibt, weil ihren Mitgliedern Glauben gemacht wird, die Probleme ließen sich allein durch Strafrecht und Freiheitsentzug regulieren. Ein »Weiter so« verbietet sich deshalb.

Für die Freie Straffälligenhilfe, die als Soziale Arbeit Menschen mit sozialen Problemen bei ihrer Suche nach einem guten Leben begleiten möchte und dafür gleichzeitig auf politischer Ebene förderliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen einfordern sollte, kann die Gefängnislogik mit ihren uneinlösbaren Versprechungen keinerlei Orientierung bieten. Ich empfehle unserer Profession hingegen eine intensive Wiederaneignung der Überlegungen der sozialwissenschaftlich fundierten humanistisch motivierten Gefängniskritik, insbesondere von Nils Christie und Thomas Mathiesen, auch weil sie intensiv die in der Regel vernachlässigten Haltungs- und Wertefragen thematisieren. Gemeinsames Ziel der beiden war zeitlebens die weitestgehende Überwindung des Wegsperrrens, dieses untauglichen Instruments der Kriminalitätskontrolle. Sie, liebe Leser, sollten sich nicht dadurch irritieren lassen, dass diese Persönlichkeiten in Gefängnisreisen als Idealisten, Utopisten oder gar Träumer belächelt werden. Im Gegensatz zur kleinteilig forschenden Auftragskriminalologie, die händeringend versucht, wenigstens Spuren von positiven Wirkungen aus dem Elend des Freiheitsentzuges heraus zu präparieren (s. Suhling 2018), hatten die beiden norwegischen Intellektuellen stets das Große und Ganze im Blick. Als scharfsinnige, unbestechliche Analytiker gelang

es ihnen, Wissenschaft und moralische Fragen miteinander zu verknüpfen und daraus Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Der Menschenfreund Christie war davon überzeugt, dass soziale Systeme so beschaffen sein müssen, dass sie Dialoge und Konfliktlösungen ermöglichen. (s. Christie 1995b, S. 21) Zugleich war ihm bewusst, wie vielschichtig und auslegungsfähig die Fragen sind, die sich auf einen angemessenen gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität beziehen. Christie plädiert deshalb dafür, sich mit der Vielzahl tiefergehender moralischer Fragen selbst zu befassen, statt das Problem der angemessenen gesellschaftlichen Reaktion auf Verbrechen den Juristen und Kriminologen zu überlassen. Freilich biete das Thema keine einfachen Antworten: »Wenn es hier irgendwelche Experten gibt, sind es die Philosophen. Sie verstehen sich häufig darauf, zu sagen, dass die Probleme, denen wir gegenüberstehen, so komplex sind, dass wir außerordentlich vorsichtig sein müssen.« (Christie 1995b, S. 155) Entsprechend rät er dazu, bei der Suche und Durchsetzung von Alternativen zur scheinbar unabdingbaren Verbrechensbestrafung den Kompass Menschlichkeit fest in Händen zu halten. (s. Christie 1995b, S. 18) Trotz seiner tiefen humanistischen Orientierung bleibt Christie Realist. Da die vollständige Abschaffung freiheitsentziehender Maßnahmen in einer hochkomplexen Industriegesellschaft gegenwärtig wohl nicht erreicht werden könne, müsse das Ziel ihre möglichst radikale Begrenzung sein. Insofern möchte sich Nils Christie nicht als Abolitionist, sondern vielmehr als Minimalist verstanden wissen: »I have no other answer than in some cases it is maybe impossible to escape imprisonment. I'd like to abolish (...) but sometimes it is necessary to use power. I accept that it might be inevitable. If I should use a label on myself: I am a minimalist but not an abolitionist in that era.«¹¹ (Christie o. J.)

»Wir schaffen das.«

Die Überwindung des Gefängnis Komplexes mag, trotz seines Totalversagens, manchem vielleicht als Herkulesaufgabe oder gar als Hirngespinnst erscheinen. Die Widerstände machen einen so massiven Eindruck, dass kaum laut darüber nachgedacht wird. Kein Industrieland der Welt hat sich das bisher ernsthaft vorgenommen oder gar erreicht. Aber was heißt das schon? Hatte man damit rechnen können, dass die größte Volkswirtschaft Europas im Jahre 2011 die Beendigung der Kernenergienutzung bis Ende 2022 beschließt und alternativ die Beschleunigung des Ausbaus regenerativer Energiequellen fördert? Damit nicht genug: Der Countdown für die nächste Kehrtwende, diesmal in Deutschlands Schlüsselindustrie, läuft bereits. Nach dem Dieselbetrug ist der Verbrennungsmotor als Antriebstechnologie

¹¹ Christie, N. (o. J.): Reflections on Deviance and Social Control, Part 5, 0:16-1:26 Min., (<https://tinyurl.com/Chri-refl>) (Abruf 7.3.2018)



schließlich beseitigt werden soll. (s. Mathiesen 1989, S. 164-177) Seine Vorschläge lassen sich im Prinzip auch auf Deutschland übertragen, auch wenn die Größenverhältnisse andere sind, die föderale Struktur ein besonderes Hindernis darstellen könnte und die hiesige politische Bereitschaft, Kriminalität mit sozialen statt strafrechtlichen Lösungen zu begegnen, grundsätzlich noch geringer sein dürfte als in Skandinavien. Mathiesens Plan¹² für die Überwindung der Institution Gefängnis auf nationaler Ebene setzt an zwei Kernpunkten an. Erster Punkt: Die Aufstellung eines konkreten Zeit- und Arbeitsplanes für die schrittweise Abwicklung der Institution Gefängnis. Für Norwegen wurden für den Gesamtprozess 21 Jahre mit einem festgelegten Ausstiegsdatum vorgeschlagen. Auch für Deutschland könnte ein Zeitfenster von 20-25 Jahren hinreichend sein. Der schrittweise Rückbau der Gefängnisstrukturen soll durch kontinuierliche Strafverkürzungen und den parallelen Abbau des Strafvollzuges in Bezug auf Gebäude und Personal ermöglicht werden. Eine eigens eingerichtete Abwicklungsabteilung soll dafür sorgen, dass die durch den Rückgang der Gefangenzahlen überzähligen Gefängnisgebäude nach und nach abgerissen werden bzw. zuverlässig für andere als justizielle Zwecke genutzt werden. Darüber hinaus ist sie dafür zuständig, Arbeitsmöglichkeiten für das ehemalige Gefängnispersonal außerhalb der Justiz zu organisieren. Die durch den Rückbau nach und nach frei werdenden Mittel sollen zu gleichen Teilen in den Ausbau zweckgebundener Sozialer Arbeit, d. h. in die Straffälligenhilfe sowie in die den Prozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit investiert werden. Die Freie Straffälligenhilfe soll, ohne dass ihr justizielle Kontrollaufgaben zuwachsen, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und freiwillige Behandlungen/Therapien ihre Angebote ausbauen. Um die Bevölkerung von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieses fundamentalen kriminalpolitischen Transformationsprozesses zu überzeugen und dabei ihre Sorgen anzuerkennen, ist es gerade am Anfang erforderlich, große kommunikationspolitische Anstrengungen und entsprechende Mittel einzuplanen. Wenn es sich im Verlauf zeigt, dass die kriminalpolitischen Veränderungen in der Praxis zu keiner Verschlechterung der Kriminalitätsentwicklung führen, sondern eher das Gegenteil eintritt, wird sich, so die Erwartung, allmählich die Skepsis legen und Vertrauen in den neuen humanen Kurs entstehen. Mathiesen deutet ähnlich wie Christie (siehe oben) oder aktuell Galli (s. 2018, S. 84-86) an, dass man nicht umhinkomme, für einen sehr kleinen Teil der gefährlichen Straftäter Einrichtungen oder Lebensräume zur Sicherheit der Bevölkerung vorzuhalten. Diese

¹² Im Folgenden beziehe ich mich auf den schon erwähnten Abschnitt in Mathiesen 1989, S. 164-179, ohne dies mit einzelnen Quellenangaben zu versehen. Mit meiner kurzen Zusammenfassung möchte ich vor allem dazu anregen, die Originalquelle aufmerksam zu studieren. Vielleicht findet sich ja ein Kollege, der sich der reizvollen Aufgabe stellt, den norwegischen Liquidierungsplan in umfassender Weise auf die deutschen Verhältnisse und Erfordernisse zu übertragen und das Ergebnis der Fachöffentlichkeit vorzustellen.

insgesamt angezählt. In zwei Jahrzehnten wird man sich staunend fragen, wie es möglich war, dass diese »Dreckschleudern« einst für den Straßenverkehr zugelassen sein konnten. Der Diesel ist am Ende, die Atomkraft ebenso. Beide Technologien werden zurecht liquidiert, weil sie nicht beherrschbar sind und weil sie Schaden anrichten. Die »Sozialtechnologie« Gefängnis hat ebenfalls seit Langem ausgedient, weil sie gesellschaftliches Unheil anrichtet und nichts zur Lösung des Problems Kriminalität beiträgt.

Deshalb spricht nichts dagegen, sich mit einem Ausstiegsszenario für das Gefängnis zu beschäftigen. Dass die Anregung diesmal von der Freien Straffälligenhilfe und nicht aus den Reihen des Strafvollzugs kommt, könnte dazu beitragen, die Hindernisse für einen unvoreingenommenen, gesamtgesellschaftlichen Reflexionsprozess zu überwinden.

Thomas Mathiesen hat einen solchen Initiativplan vor drei Jahrzehnten für die Abwicklung des Gefängniswesens in Norwegen vorgestellt, in dem es schrittweise zurückgedrängt und

Zufluchtsorte hätten aber nichts mehr mit heutigen Gefängnissen gemein. Eher kann man sie als Inseln sowohl im wörtlichen als auch übertragenen Sinne verstehen. Dort soll versucht werden, auch denjenigen Mitmenschen ein möglichst würdevolles Leben zu ermöglichen, die aus Gründen der Sicherheit für Leib und Leben der übrigen Bevölkerung separiert werden müssen. Die zweite vorgeschlagene Veränderung ist nicht weniger als ein grundsätzlicher Perspektivwechsel. Das Gros der kriminalpolitischen Aufmerksamkeit soll künftig den Opfern und nicht den Straftätern gelten. Spielten Geschädigte bei der staatlichen Bearbeitung von Kriminalität bisher eine Nebenrolle und wurden sie mit den Folgen alleingelassen, stehen sie künftig im Mittelpunkt der Maßnahmen. Mathiesen denkt dabei an einen mehrdimensionalen Unterstützungsansatz. Dieser beinhaltet Hilfen und Anerkennung in symbolischer Form, etwa Rituale, in denen Mitgefühl und Sorge ausgedrückt werden oder institutionalisierte Akte zur Wiederherstellung der Ehre. Zweitens die materielle Dimension, also Hilfen, die nicht nur einen massiven Ressourceneinsatz für Behandlungsmaßnahmen beinhalten, sondern auch einen staatlich garantierten, persönlichen Versicherungsschutz zur Bewältigung der ökonomischen Folgen von Kriminalität. Als dritte Dimension schlägt er die soziale Form vor. Darunter versteht er freiwillige Angebote des begleiteten Kontakts zwischen Opfer und Straftäter, also das, was es heute in Ansätzen des Täter-Opfer-Ausgleichs und den darüber hinaus gehenden Formen der Restorative Justice gibt. Hintergrund ist die Überlegung, dass durch die Einbindung und Begegnung der Konfliktparteien und Akte der Wiedergutmachung und Entschuldigung die geschädigte Person in vielen Fällen die entstandene Verletzung/Kränkung besser verarbeiten kann. Auch für den Schädiger bestehen wertvolle Lernmöglichkeiten, indem er seine Tat aus der Perspektive des Geschädigten reflektieren kann und Verantwortung dafür übernehmen kann, anstatt einem abstrakten richterlichen Urteil mit anschließender Leidzufügung ausgesetzt zu sein.

Der Vollständigkeit halber müsste nun noch ein Katalog mit Sanktionsalternativen, die an die Stelle einer Freiheitsstrafe treten können, folgen. Darauf will ich an dieser Stelle aus Platzgründen verzichten. Sie sind gut dokumentiert.¹³ Wichtig erscheint mir aber der Hinweis, dass die Sanktionsalternativen auch eine wirkliche Alternative zur Gefängnisstrafe darstellen müssen, das heißt, sie müssen diese auch tatsächlich ersetzen und nicht nur das Spektrum möglicher Sanktionen erweitern. (s. Mathiesen 1989, S. 160-162)

Die Zurückdrängung und Beseitigung des Gefängnisses wird vermutlich nur gelingen, wenn wir uns gleichzeitig für eine solidarischere Gesellschaft einsetzen. Eine Gesellschaft, der an einer gerechteren Verteilung der Einkommen, Wohnungen, Ausbildung, Arbeitsbedingungen und Kultur« (Regeringens po-

¹³ Siehe z. B. Graebisch/Burkhardt 2015

sition, zit. nach Mathiesen 1989, S.179) gelegen ist. Dies ist der Königsweg, »den Risiken für eine sozial mißglückte Anpassung vorzubeugen« (ebd.), die oft den Nährboden für Kriminalität bildet, und dem damit »sicherlich eine größere Bedeutung zukommt als strafrechtlichen Reaktionen gegen bereits begangene Straftaten.« (ebd.)

Ich fasse zusammen:

- Das Gefängnis ist verzichtbar.
- Ziel muss es sein, es zu überwinden.
- Der Weg dorthin wird weder kurz noch einfach sein.
- Es bedarf eines Ausstiegsszenarios.
- Die Freie Straffälligenhilfe muss diesen Wandel mit einem Selbstverständnis als professionelle Soziale Arbeit unterstützen.

Naiv und wirklichkeitsfremd? Nein, ich glaube nicht. Ich hoffe vielmehr, dass diese überfällige Neuausrichtung in absehbarer Zeit beginnt. Am liebsten natürlich noch zu meinen Lebzeiten. »Es gibt Hoffnungen, die erscheinen verrückt; aber sie sind es nicht. Die verrückten Hoffnungen sind nämlich oft gerade diejenigen Hoffnungen, die helfen, nicht verrückt zu werden.« (Heribert Prantl)

Die Fotos in diesem Beitrag zeigen das alte Gefängnis auf der Insel Procida im Golf von Neapel. Der ehemalige Palazzo d'Avalos wurde im 16. Jahrhundert von der regierenden Familie d'Avalos als Residenz errichtet. Seit 1830 wurde er dann als Gefängnis umfunktioniert. 1988 wurde das Gefängnis endgültig geschlossen. Die Bildrechte liegen bei @kro. Nutzungsanfragen bitte an info@bag-s.de.

Literaturangaben auf der folgenden Seite.

Dr. Klaus Roggenthin

Geschäftsführer der
Bundesarbeitsgemein-
schaft Straffälligenhilfe

